

Die Klimaschutzgesetze der Bundesländer: Wie ist der Stand der kommunalen Wärmeplanung?

Balling, Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis (ER) 2022, 107ff.

Im Koalitionsvertrag vom 24.11.2021 und in der „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 11.01.2022 wird ein gesetzlicher Orientierungsrahmen (Gesetz für kommunale Wärmeplanung) angekündigt. Die Wärmeplanung stellt eine aussichtsreiche Möglichkeit dar, die Wärmewende koordiniert und steuernd auf kommunaler Ebene zu gestalten.

Derzeit existieren noch keine bundesrechtlichen Regelungen zur kommunalen Wärmeplanung. Auf landesrechtlicher Ebene hingegen bestehen einige unterschiedlich ausgestaltete Regelungen zur kommunalen Wärmeplanung insbesondere in den jeweiligen Klimaschutzgesetzen.

Durch landesrechtliche Regelungen können verbindliche Vorgaben für die Kommunen geschaffen werden – beispielsweise zu einheitlichen Zielen und Inhalten der Wärmeplanung – und so eine gewisse Standardisierung der Datenermittlung und Aufstellung von Wärmeplänen erreicht werden. Es ist zudem landesrechtlich möglich, die Kommunen durch Gesetz zur Aufstellung von Wärmeplänen zu verpflichten – was für den Bund trotz konkurrierender Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Wärmeplanung wegen des Aufgabenübertragungsverbots aus Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG nicht möglich ist. Verpflichtungen bestimmter Kommunen bestehen derzeit in Baden-Württemberg (vgl. § 7d Abs. 1 KSG BW) und Schleswig-Holstein (vgl. § 7 Abs. 2 EWKG SH).

Aber auch ohne Verpflichtung können gesetzliche Regelungen die Wärmeplanung teilweise steuern und vor allem erleichtern. Das Recht der Kommune, Wärmeplanung zu betreiben ergibt sich

zwar bereits aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG, für mit der Wärmeplanung verbundene Eingriffe in Rechte Dritter, werden dennoch gesetzliche Grundlagen notwendig. Insbesondere müssen die Kommunen zur Erhebung der für die Wärmeplanung erforderlichen Daten ermächtigt werden. Entsprechende Regelungen existieren derzeit nur in vereinzelt Bundesländern. Es besteht Vereinheitlichungsbedarf, um die Wärmeplanung für Kommunen bundesweit zu vereinfachen.

Kernergebnisse

- ▶ Wegen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) ist es den Gemeinden möglich, Wärmeplanung zu betreiben. Durch landesgesetzliche Regelungen kann die Wärmeplanung für die Kommunen dennoch vereinfacht und standardisiert werden.
- ▶ Die diesbezügliche Regelungslage in den Klimaschutzgesetzen der Länder ist derzeit sehr heterogen ausgestaltet. Es besteht Vereinheitlichungsbedarf.
- ▶ Ein Bundesgesetz zur kommunalen Wärmeplanung wurde angekündigt.
- ▶ Eine Verpflichtung der durch den Bund wäre wegen des Aufgabenübertragungsverbots aus Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG unmittelbar nicht möglich. Der Bund könnte die Länder aber verpflichten, für ihren Hoheitsbereich die Erstellung von Wärmeplänen sicherzustellen, welche bundesrechtlichen Anforderungen entsprechen.